

Anhang XIX

Weisung für Nennungen, Streichungen, Einsätze und Termine

§ 1

- Einsätze 1. Der Einsatz ist der Geldbetrag, durch dessen Entrichtung ein Besitzer seinem Pferd die Teilnahmeberechtigung für ein Rennen sichert. Er darf 2 % der Gesamtdotierung dieses Rennens nicht übersteigen und ist stets auf ganze Franken aufzurunden.
- Einsätze Nachnennungen 2. Für Nachnennungen wird ein Einsatz von mindestens 4 % der Gesamtdotierung erhoben. Dieser Einsatz ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn das Pferd eliminiert oder Nichtstarter wird. Diese Bestimmung gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 nachfolgend.
- Einsatzraten 3. In öffentlichen Rennen wird der Einsatz in zwei Raten verlangt, deren erste bei der Nennung, deren zweite für die am Streichungstermin stehen gebliebenen Pferde fällig wird. Die erste Rate beträgt einen Drittel, die zweite Rate zwei Drittel des gesamten Einsatzes, aufgerundet auf ganze zehn Franken.
4. Der Vorstand Galopp Schweiz kann für Rennen mit einem Sieggeld von mindestens Fr. 20'000.-- einen vorverlegten Nennungsschluss und mehrere Streichungstermine bewilligen, ebenso Nachnennungen mit erhöhtem Einsatz. Die Einsatzraten betragen bei drei Streichungsterminen ca. 10 %, 20 %, 30 %, 40 % des Gesamteinsatzes.
- In solchen Rennen ist eine Gebühr in der Höhe der ersten Rate bzw. der ersten Rate und der Nachnennungsgebühr zu entrichten, wenn ein Pferd als Starter angegeben wird, die Startberechtigung aber aufgrund des Ausscheidungsmodus verliert.
- Rückvergütung 5. Die Hälfte des letzten Einsatzes wird dem Besitzer für jedes Pferd zurückvergütet, das am Startertermin ausdrücklich als Nichtstarter erklärt wird.

§ 2

- Fristen 1. Für Sonntagrenntage haben, um gültig zu sein, bei der Empfangsstelle einzutreffen:
- Nennungen bis am zweitletzten Montag vor dem Renntag, 13.30 h.
 - Streichungen/Nachnennungen bis am letzten Dienstag vor dem Renntag, 12.00 h.
 - Starterangaben bis am letzten Mittwoch vor dem Renntag, 10.00 h.

2. Für Renntage, die während der Woche, an Feiertagen oder innerhalb eines mehrtägigen Meetings stattfinden, setzt der Vorstand Galopp Schweiz besondere Fristen fest. Ebenso kann er eine Änderung der in Ziffer 1 genannten Fristen verfügen.
3. Die Fristen für Nennungen, Streichungen und Starterangaben werden für jeden Renntag in den Ausschreibungen, zudem laufend im "Schweizer Renn- und Zuchtkalender" publiziert.